

RS Vwgh 1996/8/29 96/09/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1332;
AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §26 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ist die Versäumung der Frist zur Beschwerdeerhebung auf ein unvorhergesehenes Ereignis, nämlich auf die iZm einer gesundheitlichen Beeinträchtigung irrtümlich unterbliebene Postaufgabe durch den Vertreter des Bf zurückzuführen, besteht kein Grund zur Annahme, daß dem Vertreter nicht nur ein minderer Grad des Versehens unterlaufen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996090181.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at